

Europäischer Gerichtshof

Arbeitsauftrag:

1. Lesen Sie den Text, so dass Sie am Ende Aufgaben, Zusammensetzung und Sitz des Organs nennen können.
2. Klären Sie Verständnisschwierigkeiten mit den Teilnehmern ihrer Gruppe, die sich mit *demselben* Organ befasst haben
3. Erklären Sie einem Teilnehmer, der sich mit einem *anderen* Organ befasst hat, mit Hilfe des Schaubilds Aufgaben und Zusammensetzung „ihres“ Organs.



Beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Sitz in Luxemburg ist in bezug auf die ihm übertragene rechtsprechende Gewalt die in liberaldemokratischen Systemen übliche Gewaltenteilung eingehalten worden. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Zu seinen Zuständigkeiten gehören Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, Streitfälle zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, zwischen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie zwischen Einzelpersonen und der Union. Außerdem können sich nationale Richter im Rahmen eines vor einem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens bei Auslegungsproblemen im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht an den Gerichtshof wenden. 1989 wurde neben dem Gerichtshof ein sogenanntes Gericht erster Instanz eingerichtet, um den Gerichtshof in seiner Arbeit zu entlasten.

Der EuGH kann auf zwei Wegen eingeschaltet werden. Einmal über das sogenannte Vorabentscheidungsverfahren, bei dem nationale Gerichte um eine Interpretation von Aspekten des Gemeinschaftsrechts nachsuchen, die sie zur Entscheidung in von ihnen behandelten Fällen benötigen, zum anderen über direkte Klagen.

Sein tatsächlicher Einfluss erschließt sich erst, wenn man sich seine Tätigkeit in einzelnen Bereichen ansieht. Er hat den verfassungsrechtlichen Rahmen enorm in Richtung Supranationalität beeinflusst und unter anderem das *Prinzip der unmittelbaren* - das heißt für jeden EG-Bürger ohne Zwischenschaltung der Mitgliedstaaten -, *direkten Wirkung* des EG-Rechts sowie den *Vorrang des Gemeinschaftsrechts* vor nationalem Recht durchgesetzt.

Er hat darüber hinaus aber auch materielle Politik zum Teil sehr weitreichend geprägt und zum Beispiel in einem bahnbrechenden Urteil das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Standards der Mitgliedstaaten durchgesetzt, das die mühsame und zeitraubende Harmonisierung von Normen und Standards ersetzte, und damit eine wesentliche Voraussetzung für das Binnenmarktprojekt geschaffen. Eine ganz wesentliche Voraussetzung für den Einfluss des EuGH war, dass es ihm in einer gezielten und sehr klugen Strategie gelang, die nationalen Gerichte in die EG-Rechtsprechung einzubeziehen.

Bei einer *Bewertung* muss man zu dem Schluss kommen, dass der EuGH selbst im Vergleich mit einflussreichen nationalen Verfassungsgerichten, wie beispielsweise dem Supreme Court in den USA oder dem deutschen Bundesverfassungsgericht, über deutlich mehr Gewicht verfügt und dem Integrationsprozess entscheidende Impulse gegeben hat. Seine Rolle und die von ihm wesentlich mitgestaltete Rechtsordnung zählen zweifellos zu den herausragenden Merkmalen der "Supranationalität" der EG, die sie von allen anderen Internationalen Organisationen grundsätzlich unterscheidet.